

§ 3

(1) Die Zentrale der Deutschen Notenbank kehrt in Durchführung ihrer bankmäßigen Geschäfte, die laut Gesetz über die Deutsche Notenbank vom 31. Oktober 1951 (GBl. S. 991) innerhalb ihrer Zuständigkeit liegen, unmittelbar mit den Staatsbanken und Bankeinrichtungen anderer Staaten.

(2) Die Zentrale der Deutschen Notenbank setzt das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten von allen grundsätzlichen Fragen finanz- oder wirtschaftspolitischen Charakters, die sich aus einem solchen Verkehr ergeben, in Kenntnis.

§ 4

(1) Erhalten staatliche Organe, Institutionen und volkseigene Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik oder deren Vertreter Schriftstücke, Mitteilungen usw. von staatlichen Organen oder Vertretern anderer Staaten bzw. von zwischenstaatlichen oder ähnlichen internationalen Organisationen und Institutionen, so sind sie verpflichtet, diese Schriftstücke, Mitteilungen usw. sowie alle die Angelegenheit betreffenden Akten und Angaben mit ihrer Stellungnahme unverzüglich auf dem Dienstwege dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten zuzuleiten.

(2) Erhalten Organisationen, deutsche Staatsbürger und juristische Personen, die ihren Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, Schriftstücke, Mitteilungen usw. von staatlichen Organen oder Vertretern anderer Staaten bzw. von zwischenstaatlichen oder ähnlichen internationalen Organisationen und Institutionen, so sind sie verpflichtet, diese Schriftstücke, Mitteilungen usw. unverzüglich dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten zuzuleiten und auf Ersuchen des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten eine erschöpfende Auskunft über den Sachverhalt zu geben.

(3) In Außenhandelsfragen tritt an die Stelle des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

(4) In Fragen der bankmäßigen Abwicklung von Außenhandelsgeschäften und der damit zusammenhängenden Korrespondenz mit ausländischen Bankinstitutionen tritt an die Stelle des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten die Zentrale der Deutschen Notenbank.

§ 5

(1) Bei persönlichen Vorsprachen von Vertretern staatlicher Organe anderer Staaten sowie zwischenstaatlicher oder ähnlicher internationaler Organisationen und Institutionen sind die staatlichen Organe, Institutionen und volkseigenen Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik bzw. deren Vertreter verpflichtet, ohne den Gegenstand der Vorsprache zu erörtern, diese an das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten zu verweisen. Die staatlichen Organe, Institutionen und volkseigenen Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik bzw. deren Vertreter sind verpflichtet, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten über die betreffende Vorsprache unverzüglich auf dem Dienstwege in Kenntnis zu setzen.

(2) Bei persönlichen Vorsprachen von Vertretern staatlicher Organe anderer Staaten sowie zwischenstaatlicher oder ähnlicher internationaler Organisationen und Institutionen sind Organisationen, deutsche Staatsbürger und juristische Personen, die ihren Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, verpflichtet, ohne den Gegenstand der Vorsprache zu erörtern, diese an das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten zu verweisen. Organisationen, deutsche Staatsbürger und juristische Personen, die ihren Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, sind verpflichtet, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten über die betreffende Vorsprache unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(3) In Außenhandelsfragen tritt an Stelle des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

(4) In Fragen, die laut Gesetz vom 31. Oktober 1951 über die Deutsche Notenbank (GBl. S. 991) zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehören, tritt an Stelle des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten die Zentrale der Deutschen Notenbank.

§ 6

Die §§ 1 bis 5 beziehen sich nicht auf die Benutzung von Einrichtungen, die unmittelbar zur Versorgung und Bedienung der Bevölkerung bestimmt sind, wie Post- und Fernmeldeämter, Reichsbahn und andere öffentliche Verkehrsmittel, Zollämter, Banken, Sparkassen, Feuerschutz, Krankenhäuser, Unfallstationen usw. in den Grenzen der von diesen Einrichtungen gewöhnlich auszuübenden Funktionen.

§ 7

Verstöße gegen diese Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 1000,— DM oder mit einer dieser Strafen geahndet, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 8

Diese Verordnung bezieht sich nicht auf den Verkehr mit der Sowjetischen Kontrollkommission in Deutschland, den ihr unterstehenden Organen sowie den Sowjetischen Staatlichen Aktiengesellschaften in Deutschland.

§ 9

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1953

**Die Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident	Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
Grotewohl	Ackermann
	Staatssekretär